

Einsatz von Fremdpersonal im Unternehmen



**Informationen und Hinweise zum Einsatz von
Leiharbeitnehmern und Fremdfirmen**

Einsatz von Fremdpersonal im Unternehmen

Anpassung an neue Begebenheiten

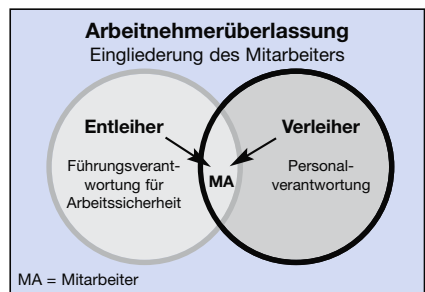
In der Wirtschaft ist es gängige Praxis, dass immer weniger Arbeiten durch eigene Beschäftigte ausgeführt werden. Für die Erledigung dieser Arbeiten werden betriebsfremde Arbeitnehmer eingesetzt. Gleiches gilt auch für die Bahn.

Was früher zum allumfassenden Bereich der Bahn gehörte, ist seit der Privatisierung und der Bildung von Führungs- und Beteiligungsgesellschaften in jeweils unterschiedliche, organisatorisch selbständige Bereiche, mit eigener Zuständigkeit und Verantwortung, aufgeteilt. Das heißt „im Klartext“:

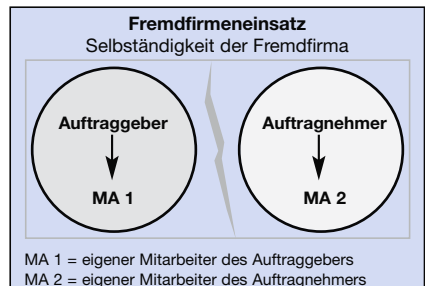
Der „Eisenbahner“ von gestern ist aus rechtlicher Sicht zu einem Betriebsfremden (Fremdfirmenmitarbeiter) geworden, wenn er außerhalb seines „Stammbetriebes“ in einem anderen Unternehmensbereich des Bahnkonzerns Arbeiten ausführt. Es besteht also kein Unterschied zwischen der „Fremdfirmen-Problematik“ im DB-Konzern und in anderen Unternehmen.

Unterschiede beim Einsatz von Fremdpersonal

- **Leiharbeitnehmer** müssen unterwiesen und in die Abteilung oder das Team des Entleihers voll integriert werden. Sie müssen als Neulinge behandelt werden und gelten als „eigene Mitarbeiter auf Zeit“.

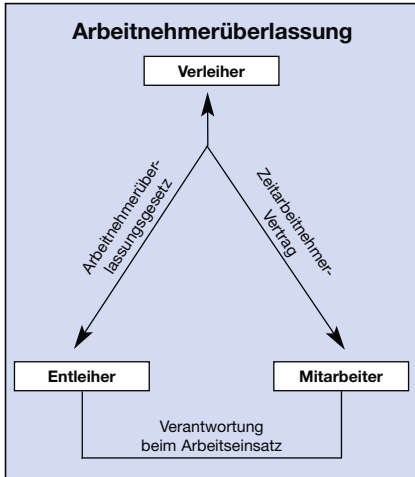


- **Fremdfirmen** müssen selbständig ihren Auftrag erfüllen können. Deshalb muss eine Fremdfirma durch den Auftraggeber in die „betriebsspezifischen Verhältnisse“ beim Auftraggeber eingewiesen werden.



Kriterien der Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung lässt sich als „Dreiecksverhältnis“ darstellen:



Der Verleiher ist Unternehmer und Arbeitgeber seiner mit Arbeitsvertrag fest eingestellten Mitarbeiter. Diese stellt er dem Entleiher für begrenzte Zeit zur Verfügung. Zwischen Verleiher und Entleiher kommt ein Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis zustande. Dadurch erhält der Entleiher das Recht, die aus dem Betrieb des Verleihers entsandten Mitarbeiter zu seinen Zwecken – im Rahmen der vertraglichen Absprache – einzusetzen. Zugleich über-

nimmt der Entleiher die rechtliche Verantwortung, für die Sicherheit der ausgeliehenen „fremden Mitarbeiter auf Zeit“ im gleichen Umfang zu sorgen, wie für seine eigenen Mitarbeiter. Der Entleiher übernimmt also die Fach- und Führungsverantwortung für die Arbeitssicherheit während der Zeit der Überlassung.

Beim Verleiher bleibt die Personal-/ Disziplinarverantwortung für den verliehenen Mitarbeiter. Auch Lohn oder Gehalt erhält der Mitarbeiter weiter von ihm. Die maßgeblichen Kriterien auf einen Blick:

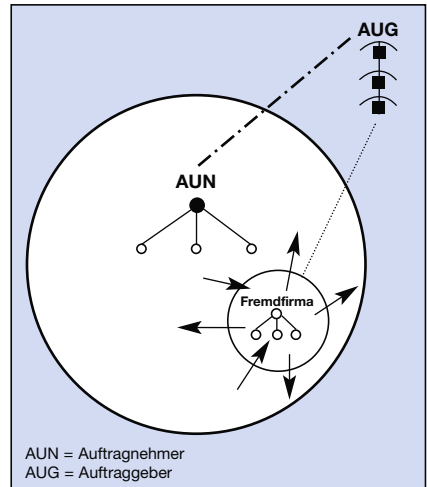
Arbeitnehmerüberlassung	
Grundsätze + Verantwortung	
<p>➡ Verleiher</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbe Erlaubnis - Arbeitnehmerüberlassungs-Erlaubnis - Auswahl-Verantwortung (Qualifikation und Zuverlässigkeit des Arbeitnehmers) 	<p>➡ Entleiher</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergütung an Verleiher - Verantwortung für Arbeitseinsatz - Direktionsrecht, Unterweisung, Aufsicht

Die Problematik beim Fremdfirmeneinsatz

Im Gegensatz zu Leiharbeitnehmern sind Fremdfirmenmitarbeiter während ihrer Tätigkeit bei der Ausführung eines Werk-/ (selbständigen) Dienstvertrages (bzw. einer Leistungsvereinbarung) grundsätzlich nur den Weisungen ihres Arbeitgebers, also des Auftragnehmers, unterworfen.

Die Fremdfirma ist im Verantwortungsbereich des Auftraggebers ein selbständiger „Fremdkörper“. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers (Fremdfirma) sind den Umgebungsgefahren im Betrieb des Auftraggebers ausgesetzt. Der Auftragnehmer bringt seinerseits auch ein Gefahrenpotential aus seinem Arbeits-(Verantwortungs-)bereich in das Unternehmen des Auftraggebers ein. Dadurch können auch die Mitarbeiter des Auftraggebers gefährdet werden.

Hieraus ergeben sich organisatorische Sicherheitsprobleme. Diese zu lösen ist in erster Linie Aufgabe des Auftraggebers (Verkehrssicherungspflicht). Zwar muss die Fremdfirma den Werk- oder (selbständigen) Dienstvertrag eigenver-



antwortlich erfüllen und dabei für fachlich richtige Arbeit und zugleich sicheres Arbeitsverhalten ihrer Mitarbeiter geradestehen. Der Auftragnehmer muss aber auch dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter gegen Betriebsgefahren aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers geschützt werden (Fürsorgepflicht).

Die grundsätzlichen Führungspflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftraggeber und Auftragnehmer haben als Unternehmer die Führungsverantwortung für die Sicherheit ihrer jeweiligen Betriebe. Daraus resultieren die Fürsorgepflicht gegenüber eigenen Mitarbeitern und die allgemeine Ver-

kehrssicherungspflicht „Dritten“ (Fremden) gegenüber. Es handelt sich um Auswahl-, Organisations- und Aufsichtsaufgaben mit entsprechender Verantwortung. Beim Einsatz von Fremdfirmen bedeutet das für den Auftraggeber:

Er hat die Verantwortung für:

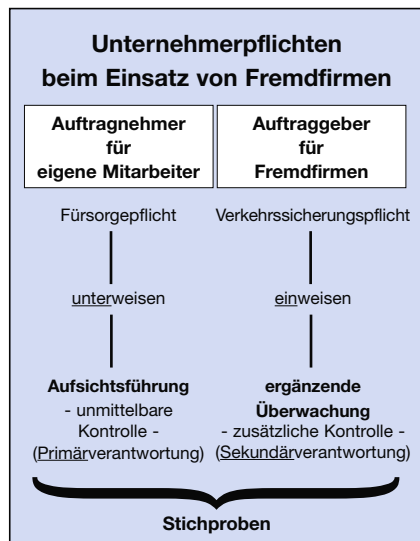
Auswahl des geeigneten („richtigen“) Vertragspartners (durch Recherchen, wie z.B. Referenzen, Informationen).

Organisation durch Festlegung der vertraglichen Verpflichtung zum sicherheitsgerechten Verhalten sowie durch innerbetriebliche organisatorische Maßnahmen, wie insbesondere zur Regelung der Verkehrssicherungspflicht.

Kontrolle des vereinbarten Arbeitsergebnisses, sowie durch „ergänzende Sicherheitsüberwachung“ dahingehend, ob die Aufsichtsführung des Auftragnehmers über seine Mitarbeiter, auch im Hinblick auf das Sicherheitsverhalten gewährleistet ist.

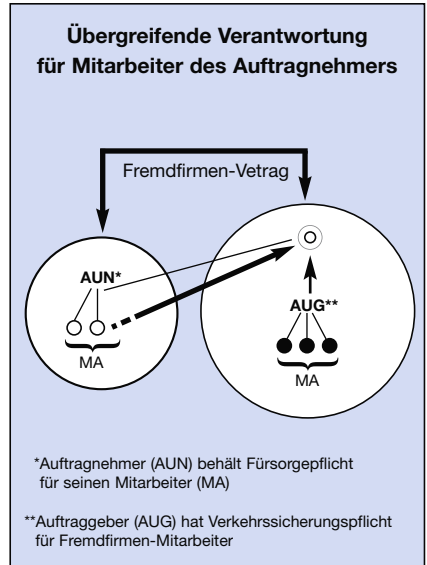
Unternehmerverantwortung des Auftraggebers		
für	eigener Bereich	Einsatz von Fremdfirmen
Auswahl	Führungskräfte, Mitarbeiter (fachliche Eignung, Zuverlässigkeit)	Fremdfirma (fachliche Qualifikation der Fremdfirma, Sicherheitsorganisation, Ansehen)
Organisation	Aufbauorganisation - Organisationsplan - Stellenbeschreibungen/ - Pflichtenübertragungen Ablauforganisation - diverse Regelungen - Verfahrensweisungen - Arbeitsanweisung/ Unterweisung	Vertragliche Regelungen - Selbständigkeit - Aufsichtsverantwortung Innerbetriebliche Regelungen - Verkehrssicherungspflicht - Einweisung
Kontrolle	Aufsicht der Mitarbeiter - Arbeits- und Sicherheitsverhalten	Überwachung der Fremdfirma - Zuverlässigkeit - Qualifikation - Sicherheitsorganisation Ergänzende Sicherheitsüberwachung („vergewissern“ § 8 Abs. 2 ArbSchG)

Die vom Auftraggeber und Auftragnehmer eingesetzten Führungskräfte (und Aufsichtführenden) haben als so genannte „Garanten“ für die richtige Erfüllung ihrer Führungspflichten im jeweiligen Verantwortungsbereich einzustehen.

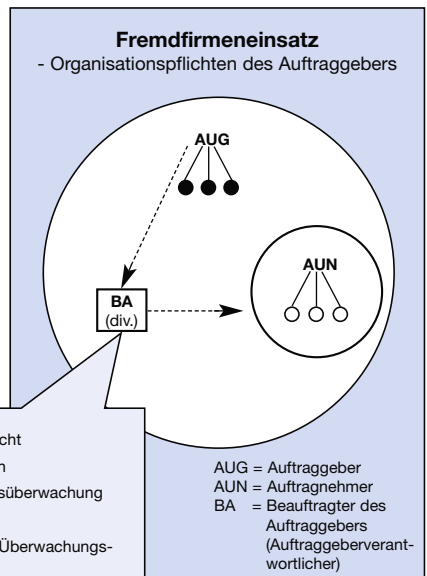


Auf die Führungsverantwortung für den jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich – Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten – hat es keinen Einfluss, wenn der Auftragnehmer aufgrund eines Werk-/ (selbständigen) Dienstvertrages im Betrieb des Auftraggebers tätig wird. Er behält die Führungsverantwortung für seine Mitarbeiter, auch wenn diese im fremden Betriebsbereich tätig werden.

Aber auch der Auftraggeber muss, im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht, Sicherheitsmaßnahmen für Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen Gefahren seines Betriebsbereiches treffen.



Deshalb muss der Auftraggeber den Fremdfirmeneinsatz mit geeigneten Maßnahmen organisieren. Insbesondere muss er einen oder mehrere Fremdfirmen-Beauftragte („Betreuer“) einsetzen, denen er bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben zur Betreuung der Fremdfirma während der Zeit der Erfüllung des Werk- oder Dienstvertrages (der Leistungsvereinbarung) zuweist. Die vorrangigen Aufgaben sind die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zu einer „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“ (§ 8 Abs. 2 ArbSchG).



- Verkehrssicherungspflicht
- Sicherheitskoordination
- ergänzende Sicherheitsüberwachung
- Vertragserfüllung
- sonstige Obhuts- und Überwachungspflichten
- Bauleiter (Landesbauordnung)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren (SiGeKo)

Grundsätzliches zur Koordination

Die Organisation der „Sicherheitskoordination“ ist eine gemeinsame Verpflichtung von Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird hierbei als „Ober-Koordinator“ angesehen.

Er hat die Situation der möglichen gegenseitigen Gefährdung herbeigeführt und ist deshalb besonders gefordert. Die folgenden Darstellungen zeigen die gesetzlichen Regelungen im Überblick:

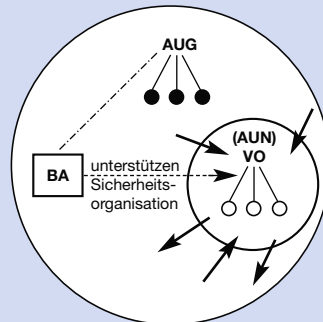
Maßnahmen beim Einsatz von Fremdfirmen:

(§ 5 Abs. 3, 6 GUV-V A1; § 8 ArbSchG)

Auftraggeberpflichten

(§ 5 Abs. 3 GUV-V A1)

- Gegenseitige Gefährdungen ermitteln
- Fremdfirma bei ihrer Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsbezogenen Gefahren unterstützen.
- Bei besonderen Gefahren Vorgaben für Sicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers machen und Durchführung sicherstellen.

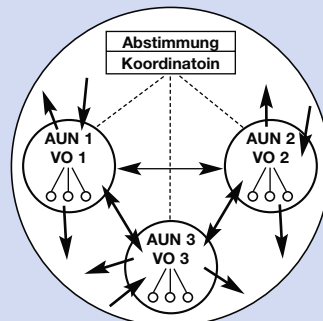


AUG = Auftraggeber BA = Beauftragter
AUN = Auftragnehmer VO = Vorgesetzter

Unternehmerpflichten

(§ 8 Abs. 1 ArbSchG, § 6 Abs. 1 GUV-V A1)

- Zusammenarbeit von mehreren Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- Bestimmen eines Sicherheitskoordinators mit Weisungsbefugnis zur Abwendung besonderer Gefahren

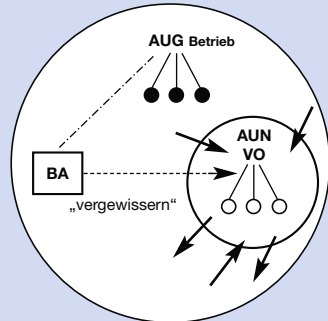


AUN = Auftragnehmer VO = Vorgesetzter

„Als Hausherr“

(§ 8 Abs. 2 ArbSchG,
§ 6 Abs. 2 GUV-V A1)

- Sich „vergewissern“, ob die Mitarbeiter der in seinem Betriebsbereich tätigen Fremdfirmen betriebsspezifische Sicherheitsanweisungen über ihre Vorgesetzten erhalten haben. (ergänzende Sicherheitsüberwachung)



AUG = Auftraggeber BA = Beauftragter
AUN = Auftragnehmer VO = Vorgesetzter

Spezielle Auftragnehmerpflichten

Der Auftragnehmer ist „Gast“ im fremden Unternehmen.

- Er muss Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regelwerke beachten, sowie sonstige im Unternehmen des Auftraggebers geltende Sicherheitsregeln und werksinterne Sicherheitsstandards befolgen.
- Er muss sicherstellen, dass ein kompetenter (eigener) Aufsichtsführender bzw. Ansprechpartner ständig „vor Ort“ ist.
- Er darf nur Mitarbeiter einsetzen, die zuvor über sicherheitsgerechtes Arbeitsverhalten und über die Umgebungsgefahren am Einsatzort von ihm bzw. seiner Führungskraft unterwiesen wurden.
- Beim Einschalten von Subunternehmern ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber der alleinverantwortliche Hauptunternehmer. Vertragliche Beziehungen bestehen lediglich zwischen ihm und seinen Subunternehmern. Er muss als

Hauptunternehmer Überwachungspflichten (in Form einer „zusätzlichen ergänzenden Sicherheitsüberwachung“) ausüben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Überwachungspflicht seines Subunternehmers.

Pflichten des Auftragnehmers

- ☞ Sicherheitsvorschriften beachten
- ☞ Einsatz von Aufsichtsführenden
- ☞ Unterweisung der Mitarbeiter
- ☞ Einweisung von Subunternehmern
- ☞ Überwachung von Subunternehmern
- ☞ Verantwortung für Sprachprobleme
- ☞ Weitergabe von Sicherheitsverpflichtungen an Subunternehmer

Spezielle Auftraggeberpflichten

Als „Gastgeber“ ist er verpflichtet,

- die Fremdfirma als selbständiges, eigenverantwortliches Unternehmen zu behandeln.
- die Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten in die Umgebungs- und Betriebsgefahren einzuweisen. Die Einweisung richtet sich an die Adresse des Auftragnehmers bzw. dessen eingesetzten Vorgesetzten. Dieser muss seine Mitarbeiter dann entsprechend unterweisen und beaufsichtigen.
- sich beim Auftragnehmer während der Durchführung des Fremdfirmenvertrages im Wege der „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“ (Zusatzaufsicht mit Sekundärverantwortung) davon zu überzeugen, ob dieser (bzw. dessen Vorgesetzte) seiner Aufsichtspflicht (mit Primärverantwortung) nachkommt.

Auf einen Blick:

Pflichten des Auftraggebers

- ☞ Selbständigkeit des Auftragnehmers beachten
- ☞ Einweisung des Auftragnehmers
- ☞ Überwachung auf Zuverlässigkeit
- ☞ Ergänzende Sicherheitsüberwachung
 - „vergewissern“ (§ 8 ArbSchG)
 - unmittelbarer Eingriff bei „offensichtlichen Verstößen“
- ☞ Anweisungen an Auftragnehmer nur was, wann + wo
- ☞ Kontakte zu Subunternehmern nur über Auftragnehmer

Anweisungs- und Unterweisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann der Fremdfirma alle Anweisungen geben, die Art und Umfang (Spezifikation) der werkvertraglich vereinbarten Leistung („was“, „wann“ und „wo“) bestimmen. Hierzu gehören auch betriebsspezifische Hinweise, insbesondere im Hinblick auf Betriebssicherheit und Sicherheitsverhalten.

Er darf jedoch keine Arbeitsanweisungen (arbeitsvertragliche, personalrechtliche Weisungen) geben, die Art und Weise („wie“ und „wer“) der Durchführung der Arbeit betreffen. Diese sind dem Auftragnehmer als Arbeitgeber der Fremdfirmen-Mitarbeiter vorbehalten.

Eingriffe des Auftraggebers

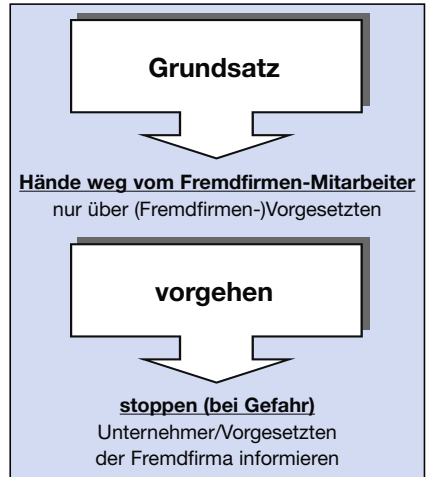
zulässig

was, wann + wo
werksvertragliche Vorgaben, sach- und ergebnisorientiert, betriebsspezifische Hinweise

unzulässig

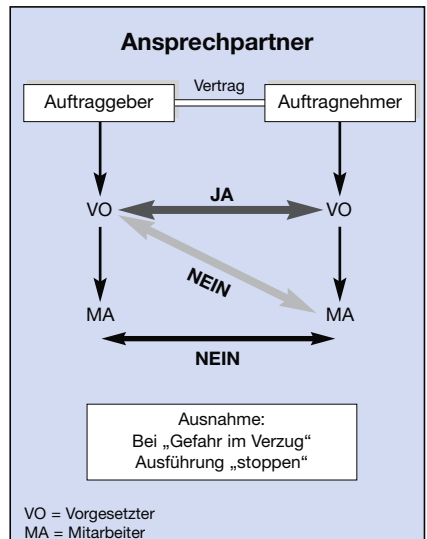
wie + wer
arbeitsvertragliche Ausführung, personenbezogene Arbeitsanweisungen

In der Praxis sind die Grenzen zwischen zulässigen und unzulässigen Anweisungen oft fließend. Um ein unbeabsichtigtes Übergeben in eine Arbeitnehmerüberlassung und die nicht gewollte Übernahme der Verantwortung als Quasi-Vorgesetzter auszuschließen, sollte der Auftraggeber darauf achten, dass Weisungen jeglicher Art grundsätzlich nur an den Aufsichtführenden der Fremdfirma zur Weitergabe an seine Mitarbeiter zu richten sind. Ausgenommen davon sind Anweisungen bei „Gefahr in Verzug“.



Bei „offensichtlich erkennbaren“ (ins Auge springenden) Sicherheitsverstößen muss der Auftraggeber, unabhängig von der vorrangigen Verantwortung des Auftragnehmers für seine Mitarbeiter, eingreifen. Er lässt die Arbeiten stoppen und spricht hierzu unmittelbar die Mitarbeiter der Fremdfirma an.

Grundsätzlich wendet sich der Auftraggeber nur an den Aufsichtführenden der Fremdfirma oder den Auftragnehmer selbst. Er gibt aber keine Anweisungen, die die handwerklich-fachliche Ausführung des Auftrages betreffen.



Verstöße des Auftraggebers und Rechtsfolgen

Unterlassen der „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“ ist Nichterfüllung der Sekundärverantwortung.

Arbeitsanweisung an fremde Mitarbeiter ist Begründung der Primärverantwortung.

Rechtliche Konsequenzen sind:

- Regress durch Unfallversicherungsträger,
- Ersatzansprüche (Personenschaden),
- Ersatzansprüche (Sachschaden),
- Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen,
- Geldbuße,
- Strafe.

Auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

- kann durch gesetzliche Fiktion ein Arbeitsverhältnis zustande kommen,
- muss der Auftraggeber ggf. für Lohn (Gehalt), Sozialabgaben pp. haften,
- kann ein Bußgeld verhängt werden,
- muss der Auftraggeber ggf. für Abschiebekosten (Ausländergesetz) aufkommen.

Praktische Tipps für die „ergänzende Sicherheitsüberwachung“ beim Fremdfirmeneinsatz

- Werden die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt (Qualität, Termine)?
- Arbeitet der Auftragnehmer zuverlässig (mit der nötigen Fachkunde)?
- Hält der Auftragnehmer (Führungskräfte und Mitarbeiter) die Sicherheitsvorschriften ein?
- Ist die Aufsichtsführung gewährleistet (durch die Führungskräfte des Auftragnehmers)?
- Reichen die von der Fremdfirma getroffenen Sicherheitsmaßnahmen aus?
- Haben die Vorgesetzten des Auftragnehmers die vom Auftraggeber erhaltene Einweisung in die Umgebungsgefahren sowie die betriebsspezifischen Hinweise des Auftraggeber-Beauftragten an ihre Mitarbeiter im Wege der Unterweisung weiter gegeben?
- Halten Vorgesetzte des Auftragnehmers vor der Arbeitsaufnahme und während der Ausführung des Werkvertrages ständigen Kontakt mit dem Beauftragten des Auftraggebers?
- Wissen die Mitarbeiter des Auftragnehmers, dass für sie ausschließlich ihre Vorgesetzten verantwortlich sind und sie Anweisungen über die Art und Weise ihrer Tätigkeit bei der Durchführung des Auftrags nur von ihren Vorgesetzten entgegen zu nehmen haben (ausgenommen Sicherheitsanweisungen durch Führungskräfte des Auftraggebers zur Gefahrenabwehr oder bei Sicherheitsverstößen)?
- Hält sich die Fremdfirma an die Anweisungen des Koordinators zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung?

EUK Sicher arbeiten –
es lohnt zu leben
Eisenbahn-Unfallkasse

Titelbilder mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Bahn AG, BahnimBild